

Ablaufschema für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Für den Umgang mit Verdachtsfällen ist wegen der juristischen Unterschiedlichkeit grundlegend zu differenzieren zwischen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen und privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Personen. Verantwortlich für im privat-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Personen ist das Referat 7. Gleiches gilt für Kirchenbeamtinnen- und beamtete, wobei im Falle der Führung eines Disziplinarverfahrens die Verantwortlichkeit auf Referat 6 übergeht. Verantwortlich für Pfarrerinnen und Pfarrer ist das Referat 2. Wie auch in anderen rechtlichen Angelegenheiten hat Referat 2 jedoch die Verantwortung für das Verfahren auf Referat 6 delegiert.

Bei allen drei Arten von Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen sind die folgenden 10 Schritte zu gehen:

1. Eingang des Verdachts im Evangelischen Oberkirchenrat

Umgehende Information von Referentin 6 bzw. 7
-Einbeziehung des Fachreferats durch Referat 6 bzw. 7

2. Plausibilitätskontrolle

Referat 6 bzw. 7 nimmt eine Plausibilitätskontrolle des Verdachtes vor. Ziel ist es, Verdächtigungen, die offensichtlich nicht real sein können, nicht ohne weitere eigene Ermittlungen entsprechend des Ablaufschemas zu bearbeiten.

In Fällen mangelnder Plausibilität sind weitere Erkundigungen bei der den Verdacht äußernden Stelle einzuholen, um festzustellen, ob der Vorwurf mangelnd plausibel bleibt. Die Erkundigungen müssen sich auf reine (informative) Nachfragen beschränken. Der Anzeigeperson darf nicht das Gefühl vermittelt werden, ihr werde nicht geglaubt. Bewertungen des Verdachts gegenüber der anzeigenden Person müssen unterbleiben.

Bleibt es bei der mangelnden Plausibilität des Verdachts, informiert Referentin 6 bzw. 7 das Kollegium, sowie ggf. die beschuldigte und die anzeigende Person.

3. Vorprüfung: Einschaltung der Staatsanwaltschaft im Ausnahmefall

In Fällen, in denen es die Sicherung von Beweisen oder ein etwaiger Opferschutz notwendig machen, ist die Staatsanwaltschaft vor Anhörung der betroffenen Person einzuschalten. Eine Beweissicherung ist grundsätzlich den Polizeibehörden zu überlassen. Die sofortige Einschaltung der Staatsanwaltschaft sollte jedoch Ausnahmecharakter haben.

4. Information der dienstvorgesetzten Person (z.B. Schuldekan, Dekan), des Kollegiums sowie des Zentrums für Kommunikation durch Referentin 6 bzw. 7.

5. Einladung zum Erstgespräch

Referat 6 bzw. Referat 7 lädt in Absprache mit dem Fachreferat die beschuldigte Person zu einem ersten Gespräch ein.

Die Einladung soll schriftlich oder mündlich erfolgen und die folgenden Elemente enthalten:

- Sachvorwurf (grob),
- Termin und Ort,

- Benennung der anwesenden Personen,
- Belehrung, dass ein Beistand hinzugezogen werden kann (Rechtsanwalt, MAV oder Pfarrvertretung, nicht jedoch Seelsorger, Angehörige und Vorgesetzte). Im Falle der mündlichen Einladung ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Bei der Übersendung der Einladung ist auf die Sicherheit der Vertraulichkeit beim Empfang zu achten. Da der Sachverhalt eilbedürftig ist, soll die Einladung schnell zugestellt werden:

6. Erstgespräch

Inhalt des Gesprächs:

- Eröffnung des Vorwurfs (konkret),
- Belehrung über etwaiges Schweigerecht,
- Belehrung, dass die Tatsachen, die benannt werden, wahr sein müssen, weil die Mitteilung von Unwahrheiten sich als weitere Dienstpflichtverletzung darstellt,
- Hinweis, sich auch schriftlich äußern zu können,
- Benennung des Zieles des Erstgespräches (Eröffnung der Vorwürfe, Anhörung hierzu und Entgegnung der Stellungnahme der Person),
- ggf. Hinweis, dass nach dem Gespräch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden wird (soweit noch nicht geschehen und sinnvoll, d.h. nicht bei offensichtlicher strafrechtlicher Verjährung),
- ggf. Ankündigung, dass eine Suspendierung/Beurlaubung/Freistellung geprüft bzw. ausgesprochen werden wird.
- Hinweis darauf, dass bei den Prälaten um seelsorgliche Hilfe nachgesucht werden kann.

Das Erstgespräch ist zu dokumentieren (Mitdiktat; Tonbandmitschnitt, Protokoll).

Erhoben werden sollen Kontaktdaten für eine vertrauliche zügige Kontaktaufnahme mit der beschuldigten Person (sichere E-Mail-Adresse, privates Handy).

Anmerkung zur Belehrung:

Im Verfahren gegen Personen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist das Disziplinarrecht einschlägig. Danach ist die beschuldigte Person bei Vernehmung über ihr Schweigerecht zu belehren sowie darüber, dass sie einen Beistand hinzuziehen kann (§ 26 Abs. 1 Satz 3 DG-EKD). Daher hat auch eine Vernehmung vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ohne eine Belehrung keinen Sinn, da die Ergebnisse einer solchen Anhörung im Disziplinarverfahren nicht verwertbar wären. Bezüglich Personen im Arbeitsverhältnis bestehen entsprechende Belehrungspflichten rechtlich nicht. Nach dem Grundsatz eines fairen Verfahrens sind jedoch auch Angestellte grundsätzlich über ein Schweigerecht und das Recht, Personen hinzuzuziehen, zu belehren.

7. Protokoll eröffnen

Das Erstgespräch wird zeitnah protokolliert. Das Protokoll wird der beschuldigten Person zur Kenntnis zugeleitet.

8. Entscheidung über Suspendierung/Beurlaubung/Freistellung

Unmittelbar nach dem Erstgespräch bzw. wenn ein Erstgespräch nicht zustande gekommen ist, auf der Basis der vorliegenden Informationen, beurteilt Referat 6 bzw. 7 zusammen mit dem Fachreferat, ob eine unverzügliche Suspendierung bzw. Beurlaubung bzw. Freistellung der betroffenen Person von Diensten erforderlich erscheint und setzt die getroffene Entscheidung um.

9. Einschaltung der Staatsanwaltschaft (soweit noch nicht geschehen und sinnvoll)

10. Einleitung eines förmlichen Verfahrens

a) Personen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis: Ein Disziplinarverfahren ist einzuleiten. Referat 6 erstellt eine Kollegiumsvorlage.

b) Personen im Arbeitsverhältnis: Arbeitsrechtliche Maßnahmen, insbesondere die Frage einer Kündigung bzw. einvernehmlichen Beendigung, sind zu prüfen und ggf. zu verhandeln. Verantwortlich ist Referat 7; Referentin 7 informiert das Kollegium über ergriffene Maßnahmen.

Ablauf bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs

